OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250249/9/GS/JoS

Datum:
Linz, 17. Juli 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde von A__, gegen eine Entscheidung der Klassenkonferenz der 1. Klasse Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule B__, vom 25. Juni 2025 betreffend Nichtberechtigung ihrer Tochter C__ zum Aufsteigen nach dem Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Beschwerdeführerin (Bf) hat mit Schreiben vom 03.07.2025 Beschwerde, unrichtigerweise „Einspruch" genannt, gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz der 1. Klasse Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule B__ wegen Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe ihrer Tochter C__ erhoben.

I.2. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) von der Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule B__ samt Verfahrensakt zur Entscheidungsfindung übermittelt.

I.3. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie insbesondere durch Einschau in die dem Gericht ergänzend mit Schreiben vom 17.07.2025 übermittelten Unterlagen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das erkennende Gericht stellt folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest:

Das von der Bf erhobene und als „Einspruch" bezeichnete Rechtsmittel der Beschwerde mit Schreiben vom 03.07.2025 wurde am selben Tag um 13:15 Uhr in der oben bezeichneten Schule eingebracht.

Die schriftliche Ausfertigung der in der Klassenkonferenz vom 25.06.2025 (offenkundig fälschlich mit 15.06.2025 bezeichnet) getroffenen Entscheidung betreffend die Nichtberechtigung von C__ zum Aufsteigen wurde von der Bf am 07.07.2025 übernommen und der Erhalt von dieser handschriftlich unterfertigt. Eine mündliche Verkündung der dbzgl. Entscheidung erfolgte nicht.

II.2. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Akt und den ergänzend mit Schreiben vom 17.07.2025 übermittelten Unterlagen. Die entscheidungswesentlichen Feststellungen wurden von keiner Verfahrenspartei in Abrede gestellt und sind unstrittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Bescheide gelten erst mit ihrer Zustellung oder mit mündlicher Verkündung als erlassen (vgl. § 62 Abs. 1 AVG und § 66 Abs. 3 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz).

Im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung durch die Bf am 03.07.2025 lag ein gegenüber einer Partei iSd § 66 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz bereits rechtswirksam erlassener Bescheid noch nicht vor, wurde doch die Entscheidung der Klassenkonferenz der 1. Klasse Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule B__ vom 25.06.2025 betreffend die Nicht-berechtigung von C__ zum Aufsteigen erst am 07.07.2025 zugestellt und erfolgte keine mündliche Verkündung.

Beschwerden an das LVwG OÖ gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG können aber nur gegen rechtswirksam erlassene Bescheide erhoben werden. Dadurch, dass im Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde der Bf (03.07.2025) aufgrund der erst später erfolgten Zustellung (07.07.2025) der Entscheidung der Klassenkonferenz noch kein tauglicher Anfechtungsgegenstand vorlag, war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit von Beschwerden gegen noch keiner Partei gegenüber erlassenen Bescheiden ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger